



14.11. - 17.11.2024

Reise-Code: STG-3121210

SINGLEREISE - ZWISCHEN DEN MEEREN

4-Tage-Busreise: Flensburg – Glücksburg – Schlei – Kappeln – Eckernförde

Ein einmaliges Urlaubsparadies liegt im Norden Deutschlands, eingebettet zwischen Ost- und Nordsee: Schleswig-Holstein. Begleiten Sie uns in die Region des „Landarztes“ und entdecken Sie den romantischen Ostseefjord Schlei, Flensburg - die idyllische kleine Hafenmetropole an der dänischen Grenze – und die nördlichste Stadt Deutschlands, Glücksburg, mit ihrem imposanten Wasserschloss.

IHR REISEPROGRAMM:

1. Tag Anreise mit Stippvisite in Kiel

Heute starten Sie Ihre Reise in den Norden Deutschlands zu erlebnisreichen Tagen in Schleswig-Holstein. Bevor Sie ins Hotel fahren, besuchen Sie die Landeshauptstadt Kiel, die maritime Großstadt an der Kieler Förde. Die Holstenstraße, die als älteste Fußgängerzone Deutschlands gilt, lädt zu einem Spaziergang ein. Zu Abendessen und Übernachtung werden Sie im Hotel „Wikingerhof“ erwartet.

2. Tag Flensburg und Glücksburg

Gestärkt vom Frühstück lernen Sie heute Flensburg kennen. Sie unternehmen einen Stadtrundgang in der nördlichsten kreisfreien Stadt Deutschlands. Über 400 Jahre gehörte Flensburg zu Dänemark. Ein bisschen skandinavisches Flair versprüht die Hafenstadt noch heute. Am Südufer der Flensburger Förde liegt das größte Wasserschloss Deutschlands. Sie besuchen Glücksburg mit seinem imposanten Schloss, ein malerisches Fotomotiv.

3. Tag Schlei, Kappeln und Eckernförde

Entlang der Schlei fahren Sie heute vorbei am „Landarzt“-Haus zunächst nach Arnis, in die kleinste Stadt Deutschlands. Weiter geht es nach Kappeln. Die idyllische Hafenstadt an der Schlei ist vielen als „Deekelsen“ durch die ZDF-Serie „Der Landarzt“ bekannt. Anschließend überqueren Sie die zweiflügelige Doppel-Klappbrücke und fahren nach Eckernförde, dem touristischen Zentrum der Region. Der idyllische Hafen mit den Segelyachten und Fischkuttern wird gesäumt von einer einladenden Promenade und vom feinsandigen Badestrand mit den bunten Strandkörben - hier ist alles nur wenige Fußminuten entfernt. Nach einem Aufenthalt geht es zurück zum Hotel.

4. Tag Heimreise mit Zwischenstopp in Hamburg

Nach dem Frühstück treten Sie die Heimreise an. Heute geht unser Kurztrip schon zu Ende. Wir legen noch einen Stopp in der Hansestadt Hamburg ein. Hier können Sie die zauberhafte Innenstadt mit ihrem historischen Rathaus erkunden, entlang der Alsterflotte spazieren oder bei einem guten Essen die letzten maritimen Stunden genießen. Gegen Abend werden wir zu Hause erwartet.

Leistungen

Leistungen:

- ✓ Haustürabholung im gesamten Volksstimme-Verbreitungsgebiet
- ✓ Fahrt im Komfortreisebus mit Reisebegleitung
- ✓ kleines Begrüßungsfrühstück bzw. Lunchpaket im Bus
- ✓ gratis Bordverpflegung im Bus: Kaffee- und Wasserflatrate, 1 Freigetränk/Tag, warme Mahlzeit (abhängig von zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten)
- ✓ 3 Ü/HP im Hotel „Wikingerhof“ *** in Kropp
- ✓ 1 x Tanzabend im Hotel
- ✓ Freizeit in Kiel zum Stadtbummel
- ✓ Ausflug nach Flensburg und Glücksburg mit örtlicher Reiseleitung
- ✓ Ausflug entlang der Schlei nach Kappeln und nach Eckernförde mit örtlicher Reiseleitung
- ✓ Freizeit in Hamburg zum Stadtbummel
- ✓ OHNE ANZAHLUNG

**Zustiegersrabatt bei
Eigenanreise zum ZOB
Magdeburg: 120 € p.P.**

VERANSTALTER

Schubert Touristik GmbH
Taubenstr. 8
06449 Aschersleben

ZAHLUNG & REISERÜCKTRITT

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters.

ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER:

Falls die Mindestteilnehmerzahl für Ihren Reisetrip nicht erreicht werden sollte, behält sich der Reiseveranstalter vor, die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Absagefristen und weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

Die von uns vermittelten Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. (Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung, auch Gäste mit Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung.)
Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. gesonderte Einreisebestimmungen für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten.

UNTERKUNFT

Wikingerhof in Kropp

Das Hotel "Wikingerhof" in Kropp vermittelt ein besonderes Flair im friesischen Stil. Alle 65 Zimmer sind liebevoll eingerichtet und verfügen über Dusche/WC, Föhn und TV. Das Hotel verfügt über 3 behindertenfreundliche Zimmer im Erdgeschoss. Das Restaurant und der Biergarten im Innenhof laden zu einem kulinarischen Ausflug in die heimische und internationale Küche ein.

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0391 – 5999 977

E-Mail: reisen@volksstimme.de

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

Unterkunftsart/Preis:**p.P.****Doppelzimmer**

Doppelzimmer

649,- €

Belegung: 2 Personen

Mindestteilnehmer: 2 Personen

Einzelzimmer

Einzelzimmer

649,- €

Belegung: 1 Person

Mindestteilnehmer: 1 Person

SCHUBERT TOURISTIK

... für Ihre schönsten Tage im Jahr!

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **SCHUBERT TOURISTIK GMBH** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen Schubert Touristik GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

WICHTIGSTE RECHTE NACH DER RICHTLINIE (EU) 2015/2302

1. Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
2. Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
3. Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
4. Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
5. Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
6. Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenersatzung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
7. Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
8. Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
9. Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
10. Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
11. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
12. Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die **SCHUBERT TOURISTIK GMBH** hat eine Insolvenzabsicherung mit der Deutschen Reisesicherungs-fonds GmbH abgeschlossen. Reisende können die Deutsche Reisesicherungs-fonds GmbH, Sächsische Str. 1, 10707 Berlin, www.drsf.reise, kontakt@drsf.reise, Telefon: +49/30/78 95 47 70 kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der SCHUBERT TOURISTIK GMBH verweigert werden. Die Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist zu finden unter: www.gesetze-im-internet.de/bgb

Sehr geehrte Kunden und Reisende, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und SCHUBERT TOURISTIK GmbH, nachfolgend „STG“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a–y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1 Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden; Hinweis zum Widerrufsrecht

1.1 Für alle Buchungswege gilt:

- a) Grundlage des Angebots von STG und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von STG für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- b) Reisevermittler und Buchungsstellen, sind von STG nicht bevollmächtigt. Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von STG zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.
- c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von STG herausgegeben werden, sind für STG und die Leistungspflicht von STG nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von STG gemacht wurden.
- d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von STG vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von STG vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit STG bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde STG die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder (An-)Zahlung erklärt.
- e) Die von STG gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- f) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Telefax erfolgt, gilt:

- a) Mit der Buchung bietet der Kunde STG den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 5 Werktage gebunden.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch STG zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird STG dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z. B. auf Papier oder per E-Mail), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
- 1.3 Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:
- a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von STG erläutert.
- b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
- d) Soweit der Vertragstext von STG im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde STG den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
- f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungangaben. STG ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.
- h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von STG beim Kunden zu Stande.

1.4 STG weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu

auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2 Bezahlung

2.1 STG und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Bei Busreisen wird der vollständige Reisepreis gegen Aushändigung des Sicherungsscheines 28 Tage vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8. genannten Grund abgesagt werden kann. Bei allen übrigen Reisen wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines nach Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 28 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2 Bei Buchungen kürzer als 28 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.3 Zahlungen mit Kreditkarte oder Scheck sind nicht möglich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

2.4 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl STG zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, und hat der Kunde den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist STG berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten. Für jede erfolgte Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,- erhoben.

3 Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1 Eine Gepäckbeförderung ist auf zwei Gepäckstücke und 20 kg pro Reisenden beschränkt.

3.2 Mit Rücktritt auf die Mehrheit unserer Reisenden schließt STG die Mitnahme und Beförderung von Tieren und Haustieren aus.

3.3 Angaben zu Wünschen des Kunden/Reisenden in der Reisebestätigung (z. B. Sitzplatz im Reisebus) sind stets als unverbindlich anzusehen. STG ist nicht zu deren Erbringungen verpflichtet.

3.4 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von STG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind STG vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.5 STG ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.6 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von STG gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von STG gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber STG den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.7 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte STG für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4 Preiserhöhung; Preissenkung

4.1 STG behält sich nach Maßgabe der § 651 f, 651 g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2 Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern STG den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3 Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziffer 4.1 a) kann STG den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

– Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann STG vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

– Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von STG anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der beförderten Personen geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebende Erhöhungsbetrag kann STG vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer 4.1 b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziffer 4.1 c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für STG verteuert hat.

4.4 STG ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 4.1 a)–c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für STG führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von STG zu erstatten. STG darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die STG tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. STG hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5 Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

4.6 Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von STG gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von STG gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber STG den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5 Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber STG unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt der Kunde die Reise nicht an, so verliert STG den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann STG eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von STG zu vertreten ist. STG kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3 STG hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

- a) Bus- sowie Kurreisen – inklusive Tagesfahrten
 - bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20 %
 - bis zum 20. Tag vor Reiseantritt 30 %
 - bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 40 %
 - bis zum 10. Tag vor Reiseantritt 60 %
 - bis zum 6. Tag vor Reiseantritt 80 %
 - bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 %
- b) Schiffsreisen/Flusskreuzfahrten sowie Reisen, die nicht unter a) und c) fallen
 - bis zum 52. Tag vor Reiseantritt 25 %
 - bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 35 %
 - bis zum 25. Tag vor Reiseantritt 45 %
 - bis zum 10. Tag vor Reiseantritt 65 %
 - bis zum 2. Tag vor Reiseantritt 80 %
 - bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 %
- c) Flugreisen

Reisen, die Flugbeförderungsleistungen beinhalten, liegen im Regelfall Tarife mit den Fluggesellschaften zugrunde, die nicht erstattet werden können. In diesem Fall werden die Stornokosten konkret nach Ziffer 5.5. berechnet.

d) Vermittelte Reiseleistungen

Reisen, die gebuchte und vermittelte Einzelleistungen, wie z. B. Eintrittskarten für Theater, Oper, Musicals, Museen beinhalten, liegen im Regelfall Sondertarife mit den Leistungsträgern zugrunde, die nicht erstattet werden können. In diesem Fall werden die Stornokosten konkret nach Ziffer 5.5. berechnet.

5.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, STG nachzuweisen, dass STG überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die von STG geforderte Entschädigungspauschale.

5.5 Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit STG nachweist, dass STG wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale, gemäß Ziffer 5.3. In diesem Fall ist STG verpflichtet, die geforderte

Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6 Die Zahlung der pauschal erhobenen Stornokosten oder der konkret berechneten Rücktrittskosten ist spätestens 10 Tage nach Zugang der hierüber zu fertigenden Abrechnung fällig. Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht vollständig innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen, hat STG das Recht, den offenen Betrag anzunehmen. Ziff. 2.4. gilt entsprechend.

5.7 Ist STG infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651 i Abs. 5 BGB unberührt.

5.8 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von STG durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie STG 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.9 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6 Umbuchungen, Zustandsänderungen

6.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil STG keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann STG bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 25 pro betroffenen Reisenden.

6.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.3 Der Kunde/Reisende verpflichtet sich bei Buchung den Zustand anzugeben, der für die gebuchte Reise bindend ist. Sollte der Kunde/Reisende den bei der Buchung angegebenen Zustand später ändern wollen, so ist dies nur nach Rücksprache und gegen eine Aufwandsentschädigung von € 25,- pro Buchung möglich.

7 Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung STG bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. STG wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

8 Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1 Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 35 Personen; ausgeschlossen hiervon sind alle mit Durchführungsgarantie ausgeschrieben Reisen.

8.2 STG kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von STG beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein

b) STG hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben

c) STG ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber der Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von STG später als 28 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

8.3 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.7. gilt entsprechend.

9 Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1 STG kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von STG nachhaltig stört oder wenn der Kunde sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von STG beruht.

9.2 Kündigt STG, so behält STG den Anspruch auf den Reisepreis; STG muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die STG aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10 Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

10.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat STG oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die

notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von STG mitgeteilten Frist erhält.

10.2 Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit STG infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von STG vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von STG vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an STG unter der mitgeteilten Kontaktstelle von STG zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von STG bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von STG ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 i BGB kündigen, hat der Kunde STG zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von STG verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10.4 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.L.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und STG können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich STG, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

11 Besondere Obliegenheiten des Kunden bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangeboten

11.1 Bei Pauschalen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem Kunden sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten geeignet sind.

11.2 Die STG schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Kunden abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen

11.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die STG nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob dieser Bestandteil der Reiseleistungen sind.

12 Beschränkung der Haftung

12.1 Die vertragliche Haftung von STG für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

12.2 STG haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von STG sind und im Übrigen die Vorgaben der §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

12.3 STG haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von STG ursächlich geworden ist.

12.4 Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilmaßnahmen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil der Pauschalreise der STG sind und von STG zusätzlich zur gebuchten Pauschale nach Ziff. 12.2 lediglich vermittelt werden, haftet die STG nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Die Haftung aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt. Soweit solche Leistungen Bestandteile der Pauschalreise sind, haftet die STG nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

13 Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach § 651 i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber STG geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den

Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

14 Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

14.1 STG informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugförderungsleistungen.

14.2 Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist STG verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald STG weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird STG den Kunden informieren.

14.3 Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird STG den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

14.4 Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von STG oder direkt über https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von STG einzusehen.

15 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1 STG wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaverfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

15.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn STG nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15.3 STG haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde STG mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass STG eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16 Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

16.1 Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

16.2 Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

16.3 Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des Kunden aus § 651 i BGB unberührt.

17 Alternative Streitbeilegung: Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

17.1 STG weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass STG nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für STG verpflichtend würde, informiert STG die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. STG weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform hin: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

17.2 Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und STG die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können STG ausschließlich am Sitz von STG verklagen.

17.3 Für Klagen von STG gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von STG vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: TourLaw – Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2023

Reiseveranstalter

SCHUBERT TOURISTIK GmbH, Taubenstr. 8, 06449 Aschersleben
Geschäftsführer: Mike Schubert, Annett Schubert, Normen Fester, Erik Klawonn
Telefon +49 (0) 3473/22 666-0, Fax +49 (0) 3473/22 666-19
E-Mail info@schubert-touristik.de, Internet www.schubert-touristik.de
Registergericht Amtsgericht Stendal, Registernummer HRB 12469
UST-IDNr. DE272293150, Steuernummer 117/115/05360
Stand März 2024